

# **Satzung für den Schulverein der Grundschule Vorwerk**

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Zweck
- § 4 Unabhängigkeit
- § 5 Geschäftsjahr
2. Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
3. Organe des Vereins
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
4. Sonstiges
- § 12 Kassenprüfer/innen
- § 13 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- § 14 Ergänzende Bestimmungen

## **1. Name, Zweck und Sitz des Vereins**

### **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen **„Elterninitiative der Grundschule Vorwerk“**.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Celle.

### **§3 Zweck**

- Der Schulverein der Grundschule Vorwerk bezweckt enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule, Lehrern und Elternschaft insbesondere eine intensive Förderung von Bildung und Erziehung und den betreffenden technischen Voraussetzungen. Dies geschieht insbesondere durch ideelle und materielle Hilfe.
- Der Schulverein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen Spenden und Zuschüsse entgegennehmen.
- Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Schulverein ist politisch und konfessionell unabhängig. Parteipolitische Tätigkeiten im Schulverein und durch den Schulverein ist unzulässig.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres).

### **2. Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmt.
- Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- Bei Eintrittserklärung wird die Satzung des Vereins in der letztgültigen Form anerkannt.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres (Eingang der Kündigung bis spätestens zum 20.06.).
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge auch nicht anteilig erstattet.

#### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- Jedes Mitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten.
- Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 12,00 €. Die Zahlung eines freiwilligen, höheren Beitrags ist möglich.
- Der Beitrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beitrittserklärung und in den Folgejahren jeweils zwei Monate nach Beginn des Schuljahres fällig.

### **3. Organe des Vereins**

#### **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§10) und der Vorstand (§11).

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Schulvereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand in Textform per Schriftstück oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jedes Mitglied im Sinne von § 6 ist stimm- und antrags-berechtigt.

Die Mitgliederversammlung

- entscheidet über alle Angelegenheiten des Schulvereins, es sei denn, der Vorstand ist aufgrund dieser Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig,
- wählt für die Dauer von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer/innen,
- nimmt den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen,
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- beschließt über Satzungsänderungen und ggf. Über die Auflösung des Vereins.

- Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand soll aus 5 Mitgliedern bestehen, die voll geschäftsfähig sind. Er kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/-in
- der/dem Schriftführer
- der/dem Beisitzer/in

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder des Schulvereins im Einzelfall bis zu einer Höhe von 2.000,00 €. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung. Die/der Vorsitzende kann über Beträge bis zu 500,00 € allein verfügen. Es dürfen keine Kredite aufgenommen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der/die Vorsitzende
  - beruft den Vorstand ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
  - leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
  - beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich in Textform per Schriftstück oder E-Mail mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Benennung der Tagesordnung ein.
  - beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Benennung der Tagesordnungspunkte, ggf. unter Verkürzung der Ladungsfrist ein, wenn sie/er und ein weiteres Vorstandsmitglied dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 Mitglieder oder 1/5 der Mitglieder des unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
5. Es muss jeweils ein Protokoll unter Angabe von Datum und Ort verfasst werden. Bei Beschlüssen ist ein Abstimmungsergebnis anzugeben.
6. Der/die Kassenwart/-in führt und verwaltet das Vereinskonto.

## **4. Sonstiges**

### **§ 12 Kassenprüfer/innen**

- Die Kassenprüfer/innen prüfen die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins jährlich.
- Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis neue Kassenprüfer/innen gewählt worden sind.

### **§ 13 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

- Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- Satzungsänderungen aus rein formeller Sicht aufgrund von Auflagen des Finanzamtes kann der Vorstand beschließen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle Die Stadt Celle hat das Vermögen ausschließlich zweckgebunden für die Grundschule Vorwerk zu verwenden.

### **§ 14 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Die Vorstehende Satzung wurde in der Versammlung am .....09.02.2026..... beschlossen.

---

1. Vorsitzende

---

Stellvertr. Vorsitzende

---

Kassenwart

---

Schriftführerin

---

Beisitzerin